GESUCH UND REGELN FÜR FILM- UND FOTOAUFNAHMEN IM KUNSTHAUS ZÜRICH

Institution, (Rechnungs-)Anschrift:	
Name Leitung Film-/Fototeam:	Tel. Nr
E-Mail	Anzahl Teammitglieder:
Ort der Aufnahmen (Sammlung, Ausstellu	ung, etc.):
Zweck der Aufnahmen: □ kommerziell*	□ privat □ non-profit □ journalistisch □ Kunsthaus Eigen-PR
*Kommerzieller Zweck: bitte konkreten E	Einsatz angeben:
Spezielle Bemerkungen/Vereinbarungen:	:
 Alle Beleuchtungskörper müssen mit Der Abstand zwischen Lampenstativ u Der Abstand darf aber keinesfalls klein Die Beleuchtungsdauer muss auf Beli Drehpausen, Einrichtungsphasen und Bei Arbeiten auf Papier muss mit indir gearbeitet werden. Es sind weder Blitz Der Einsatz von Drohnen ist nicht gest Die Kunstwerke dürfen auf keinen Fall und Requisiten gilt ein Mindestabstand Gegenstands. Die vor Ort vorgefundenen Werke und Manipulation in der Postproduktion ve Transportgegenstände sind der Obhut 	und Ausstellungsobjekt muss immer mindestens 2,5 m betragen. iner sein als die Höhe des Stativs inklusive Lampe. ichtungsmessung und Aufnahme beschränkt sein. Während Bewegungen sind die Lampen auszuschalten. rektem, diffusem Licht und hochempfindlichen Objektiven z noch wärmeabstrahlende Lichtquellen gestattet. tattet. Il berührt oder auf ihren Sockeln verschoben werden. Für Personen d von 1m. Der Abstand darf nicht kleiner sein als die Höhe des ihre Hängungen dürfen weder physisch noch durch digitale erändert, ausgetauscht oder ergänzt werden.
	Mitarbeitende des Kunsthauses überwacht. Der/Die Unterzeichnende tigen Dokuments gelesen zu haben und als Teil der Vereinbarung zu
Datum der Aufnahmen:	Zeit (von-bis):
Ort/Datum:	Unterschrift:

Bitte richten Sie das Gesuch an die am Ende des Dokuments genannte Kontaktperson.

[Vom Kunsthaus auszufüllen] Genehmigung für den o.g. Zeitraum und Zweck erteilt (bitte als Ausweis für Aufsichtspersonal und Eintrittskontrolle bereithalten)		
Vorname, Name:	Abteilung:	
Ort/Datum:	Unterschrift:	

ERGÄNZUNG ZUM GESUCH FÜR FILM- UND FOTOAUFNAHMEN

1. Frist

Das Gesuch muss mindestens zehn Arbeitstage vor dem gewünschten Dreh- oder Fototermin beim Kunsthaus eingehen.

2. Freigaben und Verwertungsrechte

Die Aufnahmen werden nur für den angegebenen Zweck freigegeben, weitergehende Nutzungen bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Ein Full Buyout ist nicht möglich. Bei kommerziellen Einsätzen verlangt das Kunsthaus, eine Rohschnitt -Fassung mit den Szenen im Kunsthaus und seiner Nennung im Abspann sehen zu können.

Die Antragstellerin übermittelt dem Kunsthaus Zürich unaufgefordert einen Nachweis über die Veröffentlichung der Aufnahmearbeiten.

3. Urheberrecht / Persönlichkeitsrechte / Recht am eigenen Bild

Veröffentlichungen von Abbildungen von urheberrechtlich geschützten Werken bedürfen einer Genehmigung durch die Rechteinhaber. Diese Urheberrechte liegen nicht beim Kunsthaus Zürich. Die Verantwortung zur Klärung dieser urheberrechtlichen Nutzungsrechte und die Entrichtung von allfälligen Gebühren beim Rechteinhaber liegt beim Antragsteller.

Über Werke, die aus urheberrechtlichen oder sonstigen Gründen nicht oder nur bedingt fotografiert oder gefilmt werden dürfen, informiert die dafür zuständige Person des Kunsthaus Zürich.

Bei den Aufnahmen werden die Rechte Dritter an ihrem eigenen Bild gewahrt: Mitarbeitende des Kunsthaus Zürich oder Museumsbesucherinnen und -besucher dürfen ohne ihr Einverständnis nicht gefilmt oder fotografiert werden. Die notwendigen Einwilligungen werden von der Antragstellerin selbständig eingeholt.

4. Haftung

Die Antragstellerin haftet gegenüber dem Kunsthaus Zürich für Schäden, die im Zusammenhang oder als Folge der Aufnahmearbeiten entstehen. Das Kunsthaus Zürich haftet nicht für das Gelingen der Aufnahmearbeiten oder mögliche Behinderungen der Aufnahmearbeiten durch den Regelbetrieb oder durch Veranstaltungen.

5. Allgemeine Bedingungen

Der Kunsthaus-Betrieb und das Erlebnis des regulären Museumsbesuchs darf nicht gestört werden – weder akustisch, noch optisch, noch durch extensiven Gebrauch öffentlicher oder betrieblicher Flächen vor und hinter den Kulissen.

6. Exklusivitätsbestimmungen

Wird ein Raum exklusiv genutzt, gelten die Preise und Bedingungen für Vermietung und Events.

7. Stornierungs-Bedingungen

Findet der unterzeichnete vereinbarte Anlass nicht statt, ist der Vermieterin eine Entschädigung zu entrichten: Bei Rücktritt bis einen Monat vor dem Anlass: 50 % des offerierten Preises.

Bei Rücktritt innerhalb der letzten Woche vor dem Anlass: 100 % des offerierten Preises.

gratis

TARIFBESTIMMUNGEN FÜR FILM- UND FOTOAUFNAHMEN IM KUNSTHAUS ZÜRICH

VERWENDUNG / LOCATIONMIETE	PREIS CHF
Für kommerzielle Zwecke mit öffentlicher Verbreitung Raummiete und Nutzung, je nach Verwendung und Verbreitung Organisation und Begleitung durch eine Museumsaufsicht, erste Stunde Jede weitere Stunde	Ab 1'000.00 100.00 70.00
Bei grösseren Produktionen, ab 6 Personen Eine zusätzliche Museumsaufsicht, pro Stunde Bei Bedarf zusätzlicher technischer Hilfe, pro Stunde	70.00 90.00
Non-profit, privat ohne öffentliche Verbreitung Nutzung der Räumlichkeiten für Projekte für bildende, künstlerische, karitative, persönliche Zwecke, ohne Werbeauftrag Organisation und Begleitung durch eine Museumsaufsicht, erste Stunde Jede weitere Stunde	300.00 100.00 70.00

Spezialprojekte und Zusatzleistungen (Nebenräume, etc.) werden separat verhandelt, Preise nach Absprache.

Medienberichterstattung über aktuelle Angebote und Ereignisse im Kunsthaus

KONTAKT

Kommerzielle, private und non-profit-Produktionen

Journalistisch/Kunsthaus Eigen-PR

Christina Buergin Vermietung & Events christina.buergin@kunsthaus.ch, Tel. +41 (0)44 253 84 91

Journalistische Berichterstattung und Eigen-PR Kunsthaus

Kristin Steiner
Kommunikation & Marketing
kristin.steiner@kunsthaus.ch, Tel. +41 (0)44 253 84 13